

UNTERSUCHUNGSGERICHT

1937/38

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Verstorbener [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Israel,

— Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Rechtsanwalt [REDACTED],

1937

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- 2 -

Der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 26. September 1977 durch den Vorsitzenden Richter Fritzsche, die Richter Schmidt, Buchs, Lorenzen und ... beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1977 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Der Senat hat geprüft, ob in der Eingabe vom 21. Mai 1978 ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für eine durch einen beim Bundesgerichtshof postulationalfähigen Rechtsanwalt einzulegende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gesehen werden kann. Es wäre jedoch erst nach dem Ablauf der sechswöchentlichen Frist für die sofortige Beschwerde nach § 203 ZPO, die bereits mit dem 21. Mai 1978 abgelaufen war, einge-

119

Wegen, im Übrigen auch in der Sache keine Aussicht auf
Erfolg (Art. 101 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1).

119

119



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)